

Verleihung

für

eine dritte Stauerhöhung bei den Kraftwerken Augst-Wyhlen

Verleihung: 24. August 1956
Datum der Inkraftsetzung: 1. Juli 1957

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 24bis der Bundesverfassung und Artikel 7 und 38, Absatz 3, des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte,

im Einvernehmen mit der Regierung des Landes Baden-Württemberg gemäss Artikel 5 der Übereinkunft zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden vom 10. Mai 1879 betreffend den Wasserverkehr auf dem Rhein von Neuhausen bis unterhalb Basel,

in Ausführung des Artikels 6, Absatz 3, des Vertrages zwischen der Schweiz und Deutschland vom 28. März 1929 über die Regulierung des Rheins zwischen Strassburg/Kehl und Istein,

nach Anhörung der Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Aargau,

erteilt

dem Kanton Basel-Stadt

und

den Kraftübertragungswerken Rheinfelden

(im folgenden «Kraftwerkunternehmen» genannt)

in Ergänzung der grundsätzlichen Bewilligung des Kantons Aargau vom 20. April 1907, der Konzession des Kantons Basel-Landschaft vom gleichen Tage, der Verleihung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 23. Dezember 1925 und der Zusatzverleihung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Dezember 1944 folgende

Zusatzverleihung:

Art. 1

Umfang des neuen Wasserrechtes

Dem Kraftwerkunternehmen wird das Recht verliehen, die Stauhöhe am Wehr Augst-Wyhlen gegenüber den Bestimmungen der Zusatzverleihung vom 22. Dezember 1944 (Art. 1) wie folgt zu erhöhen:

- a. bei Wasserführungen des Rheins in Rheinfeldern bis 1100 m³/sek:
Stau konstant auf Kote 264,25 m ü. M.;
- b. bei Wasserführungen des Rheins in Rheinfeldern von 1100 m³/sek bis 1200 m³/sek:
Stau gleichmässig abnehmend von Kote 264,25 bis Kote 264,10 m ü. M.
(alter schweizerischer Horizont R.P.N. = 376,86 m ü. M.).

Bei Wasserführungen des Rheins in Rheinfeldern über 1200 m³/sek tritt gegenüber den bisherigen Verleihungen keine Änderung ein.

Art. 2

Dauer

Das in Artikel 1 genannte Recht zur Stauerhöhung gilt bis zur Inbetriebsetzung des Kraftwerkes Neu-Rheinfeldern, längstens aber bis zum 30. April 1958. Im Zweifelsfalle wird der Zeitpunkt der Inbetriebsetzung von den Verleihungsbehörden bestimmt.

Art. 3

Schiffahrt

Die Schiffahrtsanlagen auf dem linken Ufer hat das Kraftwerkunternehmen auf seine Kosten dem bewilligten Höherstau anzupassen.

Art. 4

Fischerei

Die dem Fischeufstiege dienenden Einrichtungen sind den veränderten Stauverhältnissen nach Weisung der zuständigen Behörden anzupassen.

Art. 5

Gebühren und Wasserzins

Für den schweizerischen Anteil der gewonnenen Mehrleistung hat das Kraftwerkunternehmen den Kantonen Basel-Landschaft und Aargau die einmalige Konzessionsgebühr und den Wasserzins nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu entrichten.

Art. 6

Verhältnis dieser Verleihung zu den kantonalen und eidgenössischen Verleihungen

Die Bestimmungen der grundsätzlichen Bewilligung des Kantons Aargau vom 20. April 1907 und der Konzession des Kantons Basel-Landschaft vom gleichen Tage sowie der Verleihungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 23. Dezember 1925 und vom 22. Dezember 1944 bleiben in Kraft, soweit sie nicht mit denjenigen der gegenwärtigen Verleihung in Widerspruch stehen.

Art. 7

Wirksamkeit der Verleihung

Diese Verleihung wird erst dann in Kraft gesetzt, wenn die Regierungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Landes Baden-Württemberg einander die ihr Gebiet betreffenden Verleihungsurkunden mitgeteilt und durch Austausch von Erklärungen festgestellt haben, dass die Bedingungen der zwei Zusatzverleihungen in allen Punkten, über die eine Vereinbarung im Sinne der Übereinkunft vom 10. Mai 1879 erforderlich ist, übereinstimmen.

Bern, den 24. August 1956.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Feldmann

Der Bundeskanzler:

Oser

3588

Inkraftsetzung:

Nachdem die Übereinstimmung der baden-württembergischen und der schweizerischen Verleihung feststeht, wird die vorliegende Verleihung auf den 1. Juli 1957 in Kraft gesetzt.

Bern, den 11. November 1957.

Eidgenössisches Post- und Eisenbahndepartement:

Lepori

**Verleihung für eine dritte Stauerhöhung bei den Kraftwerken Äugst-Wyhlen Verleihung:
24. August 1956 Datum der Inkraftsetzung: 1. Juli 1957**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1957
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.12.1957
Date	
Data	
Seite	1065-1067
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 030

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.